

TOP 50:

Vierzehnte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen

Drucksache: 321/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Fünfzigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung vom 25. März 2015 (BGBl. I S. 362) ist als Dringlichkeitsverordnung erlassen worden. Sie dient insbesondere dazu sicherzustellen, dass ein in Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/175 bezeichnetes Erzeugnis nur eingeführt werden darf, soweit es über einen in Anlage 9 der Futtermittelverordnung genannten Eingangsort in das Inland verbracht wird. Die Regelungen der Fünfzigsten Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung sollen dauerhaft gelten. Die sechsmonatige Befristung der Dringlichkeitsverordnung ist daher mit Zustimmung des Bundesrates aufzuheben.

Darüber hinaus sollten Kennzeichnungsverstöße in Fällen, in denen ein Futtermittel durch Fernkommunikationsmittel zum Verkauf angeboten wird, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Die Futtermittelverordnung ist entsprechend zu ergänzen.

Der vorstehend aufgezeigte Änderungsbedarf wird mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

Die Regelungen für den Fernabsatz sollen ausdrücklich nur die Beziehungen zwischen dem Handel und dem Endverbraucher gelten. Deshalb soll die Definition des Fernabsatzvertrages die Beziehungen zwischen Futtermittelunternehmen untereinander nicht erfassen.

Die **Empfehlung des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** ist aus **Drucksache 321/1/15** ersichtlich.

